

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan Nr. 106 „Freizeitzentrum Gülser Moselbogen“ Änderung Nr. 4 und Erweiterung

Grundlagen

Grundlagen für die Änderung und die Erweiterung des Bebauungsplanes sind

- der rechtsverbindliche Bebauungsplan von 1989,
- der wirksame Flächennutzungsplan von 1982,
- die dort eingearbeiteten Ergänzungen und Änderungen,
- der Landschaftsplan,
- der Landespflegerische Planungsbeitrag (LPB),
- die amtlichen Katasterkarten, Gemarkung Güls, Flur 3,
- die topografischen Ergänzungen dazu.

Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan von 1982 stellt für den zu überplanenden Bereich eine Sondergebietsfläche mit dem Zusatz Freizeit und Naherholung sowie im ufernahen Abschnitt Grünfläche dar. Damit kann die geplante Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes mit den angestrebten Festsetzungen als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt bezeichnet werden.

Anlass und Ziel der Planung

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan sah als wesentliches Ziel, neben dem Bestreben große Teile seines Geltungsbereiches als öffentliche Grünfläche der Bevölkerung zu erschließen, im Norden seines Geltungsbereiches auch die Erweiterung der wassersportlichen Aktivitäten vor. Zu diesem Zwecke sollte die damals seit den siebziger Jahren bestehende kleine Marina im nördlich angrenzenden Bereich eine Erweiterung mit allen notwendigen Einrichtungen erhalten. Gleichzeitig war damit vorgesehen, dort bestehenden Vereinen ein dauerhaftes Bleibe-recht zu sichern. Es handelt sich hier um die Seepfadfinder, eine Abteilung der Pfadfinder-schaft St. Georg sowie den Wasserski-club Koblenz, die ebenfalls von Anbeginn dort ihren Aktivitäten nachgehen.

Auf Grund entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen (§ 9 Abs. 6 BauGB - Wasserrecht) wurde dieser Bereich von der Genehmigung dieses Bebauungsplanabschnittes ausgenommen. Leider fand in all den Jahren das Gesamtziel, dort das bestehende Hafenbecken zu erweitern und um notwendige Einrichtungen zu ergänzen, nicht die Unterstützung der wenigen Grund-stückseigentümer. Dieses wird sich auch langfristig nicht ändern.

Dennoch besteht aus mehreren Gründen die Notwendigkeit, den rechtsverbindlichen Bebau-ungsplan zu überarbeiten und zu erweitern:

- Sicherung der Existenz und der Entwicklung der Sportboothafenanlage einschließlich seiner Serviceeinrichtungen,
- Schaffung einer dauerhaften Bleibe für die Seepfadfinder und den Wasserski-club,

- Erweiterung des Angebotes an öffentlichen Grünflächen,
- Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Streuobstwiesen.

Die wirtschaftliche Existenzgrundlage der Marina beruht im Wesentlichen auf vier Säulen:

- der Vermietung der Wasserfläche im Hafenbecken,
- der Verpachtung der Serviceanlagen,
- dem Hotelbetrieb einschließlich der gastronomischen Einrichtungen sowie
- der erzielten Pacht aus den ehemals mehr als 50 illegal errichteten Ferienbehausungen auf dem rückwärtigen Gelände des Hafensbereiches.

Durch die mittlerweile vollzogenen Abbruchverfügungen fehlt der Eigentümerin diese letztgenannte nicht unerhebliche Einnahmequelle. Ausgleich soll hier im Rahmen der Festsetzung einer angemessenen überbaubaren Fläche geschaffen werden, die sich sowohl in der Anzahl der geplanten Geschosse der Ferienhäuser als auch in der Art der Bebauung an den rechtsverbindlichen Teil des Bebauungsplanes anlehnt.

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den bestehenden Reparaturbetrieb in nördlicher Richtung um eine Halle zu erweitern. Hier können ergänzende Einrichtungen, wie Ausstellung und Verkauf von Wassersportartikel untergebracht werden.

Von der Abbruchverfügung sind auch die Seepfadfinder betroffen. Der Wasserskiclub hingegen verfügt über kein eigenes Anwesen mehr. Hier soll die Erweiterung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen, auf zwei nebeneinander liegenden Grundstücken entsprechende dauerhafte Unterkünfte zu errichten.

Dem Ziel, weitere Flächen der Bevölkerung zu erschließen, dient die geplante Festsetzung einer größtenteils im Überschwemmungsgebiet liegenden Fläche zwischen dem bestehenden Yachthafen und der Ortslage von Güls als öffentliche Grünfläche. Es handelt sich hier größtenteils um Streuobstwiesen (teilweise verbracht), die damit zugleich gesichert und ökologisch aufgewertet werden.

Die gleichen ökologischen Ziele verfolgt die Bebauungsplanänderung weiterer Flächen, die zwischen der Zufahrtsstraße zum Freizeitzentrum und der den Geltungsbereich durchschneidenden Kanaltrasse liegen. Hier ist es Absicht, bis auf zwei Sondergebietsflächen, die dem Wassersport als Stellplatzflächen zuzuordnen sind, den überwiegenden verbleibenden Teil ebenfalls als öffentliche Grünfläche festzusetzen und wieder in extensive Nutzungsformen zu überführen. Ein Abschnitt davon erfüllt für die benachbarte bereits fertiggestellte Straße die geforderte Ausgleichsfunktion.

Angaben zum Bestand

Der Landespflegerische Planungsbeitrag (LPB) widmet der Bestandsaufnahme einschließlich der Bewertung von Boden, Wasser, Klima, Fauna und Flora sowie dem Landschaftsbild, Erholung sowie der naturräumlichen Gegebenheiten einen angemessenen Betrachtungsraum. Er formuliert darüber hinaus die landespflegerischen Zielvorstellungen für den Geltungsbereich der vorliegenden Planänderung und Erweiterung, so dass in der Begründung auf vertiefende Ausführungen verzichtet wird. Der LPB lässt jedoch feststellen, dass sich bei einem entsprechenden Ausgleich die planungsrechtlichen Absichten mit den landespflegerischen Zielvorstellungen in Einklang bringen lassen.

Lage und Begrenzung

Der Geltungsbereich des Änderungs- und Erweiterungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 7,16 ha. Er wird im Norden von der Bundesstraße B 416 begrenzt und reicht im Süden bis an die große zusammenhängende ufernahe Grünfläche heran. Die östliche Begrenzung bildet der Betriebsweg (Leinpfad) der Bundeswasserstraßenverwaltung. Im Westen reicht der Geltungsbereich bis zur Zufahrtstraße.

Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich gesehen liegt der Gülser Moselbogen im „Mittelrheinischen Becken“, in der Untereinheit „Andernach-Koblenzer Terrassenhügel“. In das Gefüge des Grundgebirgssockels hat sich die Mosel tief eingegraben. Die Terrassenkante zwischen Haupt- und Mittelterrasse liegt bei ca. 160 m ü. NN. Das Moseltal zeigt im Gülser Moselbogen bereits eine Gliederung in Mittel- und Niederterrassen. Von der Mosel her (66,0 m ü. NN) steigt das Gelände nur allmählich bis zur Bundesstraße hin an (75,0 m ü. NN). Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Niederterrasse.

Abfallbeseitigung und Altlasten

Im Plangebiet sind keine Abfallbeseitigungsanlagen vorgesehen. Der Verdacht, dass dort in irgendeiner Weise Altlasten abgelagert und vorhanden sein könnten, bestand und besteht nicht. Die wenigen vorhandenen Betonfußbodenplatten, als Überbleibsel von Hütten sind als solche nicht zu bezeichnen. Es ist daher davon auszugehen, dass Altlasten nicht vorhanden sind.

Schutzgebiete und -objekte

Der Geltungsbereich des Änderungs- und Erweiterungsplanes liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“, das durch Rechtsverordnung am 17.05.1979 ausgewiesen wurde. Schutzzweck ist nach § 3 „die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes“. Unabhängig von der Tatsache, dass durch die Ziele der vorliegende Änderung und Erweiterung des bestehenden Bebauungsplanes der Schutzzweck nicht unterlaufen wird, stehen laut Landesverordnung (§ 1 (2)) dem Erlass eines Bebauungsplanes diese Bestimmungen nicht entgegen. Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes sind somit nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Landespflegerische Ziele

Der Schwerpunkt der landespflegerischen Zielvorstellungen liegt in der Erhaltung des landschaftsökologisch bedeutsamen Zusammenhanges. Das bedeutet, dass innerhalb des Geltungsbereiches zur Erhaltung des Landschaftsbildes, in seiner Funktion als Lebensraum sowie als Erholungsraum für den Menschen, eine Fülle von Maßnahmen durchgeführt werden muss. Der LPB zeigt einen Maßnahmenkatalog auf.

Als landespflegerische Zielvorstellung gilt hinsichtlich:

- des Arten- und Biotoppotenzials:
Erhaltung und extensive Pflege bzw. Wiederaufnahme der extensiven Pflege von Obstbäumen und Grünland. Hierzu gehören auch abschnittsweise Entbuschung und Nachpflanzung von Kernobst.
- des Landschaftsbildes:
Erhaltung der Vielfalt mit ihren Vegetations- und Nutzungsstrukturen im Sinne einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft
- des Bodenpotenziales:
Erhalt der natürlich gewachsenen Böden und ihrer Funktionen;
Beschränkung der Inanspruchnahme des biologisch aktiven Bodens auf das notwendigste Maß.
- des Wasserhaushaltes :
Erhaltung der Wasserretention des Bodens durch Minimierung der Inanspruchnahme
- des Klimas:
Offenhaltung der Kaltluftabflussbahnen,
Verbesserung der Abflussmöglichkeiten durch Entbuschung der verbrachten Obstwiesen.

Im Hinblick auf die geplante Bebauung sowie auf die Sicherung der vorhandenen Einrichtungen werden die landespflegerischen Zielvorstellungen auf die einzelnen Landschaftspotenziale wie folgt aufgeführt:

- Arten- und Biotopfunktion: Weitgehender Erhalt des zusammenhängenden Streuobstwiesenkomplexes;
Bereitstellung des höhlen- und totholzreichen Teilkomplexes;
Konzentration der Freizeitnutzung unter Beibehaltung der Biotopstruktur westlich der Kanaltrasse für den Naturschutz;
Beschränkung der Anzahl der Gebäude auf das Notwendigste;
- Boden und Wasserhaushalt: Beschränkung der Versiegelungsintensität;
Keine Vollversiegelung, stattdessen Teilversiegelung durch Schotterrassen, wassergebundene Decken und dergl.;
Erhaltung des biotisch aktiven Oberbodens;
Weitgehende Erhaltung der Abflussregulationsfunktion und der Versickerungsfähigkeit der Böden;
- Klima: Keine Bebauung quer zum Talraum, um den Kaltluftabfluss nicht zu behindern.
Erhalt der frischluftproduzierenden Obst- und Laubbäume
- Landschafts-, Ortsbild u. Erholungsfunktion: Erhaltung und extensive Pflege von Streuobstwiesen entlang der Mosel;
Landschaftsgerechte Einbindung der Gebäude in die Streuobstwiesen.

Planinhalt

Art der baulichen Nutzung

Gemäß der Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan als Sondergebiet für Freizeit und Naherholung findet bei der Bestimmung der Art der baulichen Nutzung der § 11 der BauNVO Anwendung, der festlegt, dass als sonstige Sondergebiete die Gebiete festzusetzen sind, die

sich von den Baugebieten nach den §§ 2 – 10 wesentlich unterscheiden. Im vorliegenden Falle trifft dies zu. Darauf wurde bereits im Ursprungsplan zurückgegriffen. Deshalb werden zwei Sondergebiete im Textteil festgesetzt und ihre Zweckbestimmung definiert. Es sind dies das Sondergebiet Wassersport – Hafenbereich, das die seit den siebziger Jahren bestehende kleine Marina umfasst. Hierzu gehören das Hotel mit Innen- und Außengastronomiebereich einschließlich eines Ferienwohnungssteiles. Ferner ein großer südlich davon gelegener Grundstücksteil, auf dem ehemals eine Vielzahl von Freizeitwohnungen stand. Auf diesem Areal kann gem. vorliegender Planung eine Ferienhausanlage errichtet werden. Hier wurde der rechtsverbindliche Bebauungsplan, der diese Art der Bebauung auch schon vorsah, im Zusammenwirken mit dem neuen Eigentümer in diesem Sinne überarbeitet. Mit der Ferienhausanlage wird zugleich die breite Palette des ferienmäßigen Wohnens abgerundet, die sich im nahen Campingplatz mit Wohnwagen, Mobilheimen und Kleinwohndhäusern seit Jahren darstellt. Keinesfalls darf hier neben den nahen Wohnlagen in Güls ein weiteres Wohngebiet im Sinne der §§ 3 und 4 der BauNVO entstehen. Hier soll ebenfalls das touristische Wohnen Vorrang haben. Insbesondere soll es den Bootseigner der im Hafen liegenden Schiffe dienen, die in der Mehrzahl auf Grund der Bootsgröße nicht zum vorübergehenden Wohnen nicht geeignet sind

Wirtschaftliches Rückgrat ist die kleine Hafenumfläche, die ca. 65 Sportboote aufnehmen kann. Hierzu gehört ein Servicebetrieb, der in der ebenfalls vorhandenen Halle wassersportbezogene Arbeiten vornimmt. Zur Sicherung dieses Betriebes und zu seiner Entwicklung wird auf einer Fläche nördlich davon die Errichtung einer weiteren Halle planungsrechtlich verankert. Damit wird diese Einheit insgesamt städtebaulich auf ein umweltverträgliches Maß abgerundet, wobei lediglich die neu zu errichtende Halle planungsrechtlich nicht abgesichert war. Der Bereich zwischen dem neuen Hallenstandort und dem Moselseitigen Leinpfad wird dem Sondergebiet zugeordnet. An dem vorhandenen „Grüncharakter“ ändert sich damit nichts. Jedoch soll die Möglichkeit einer kleinen Hafenerweiterung nicht generell ausgeschlossen werden.

Zur dauerhaften Sicherung der beiden hier seit Jahren existierenden Vereine, der Seepfadfinder und des Wassersportclubs Koblenz wird im Norden des Geltungsbereiches ein zweites Sondergebiet Wassersport mit dem Zusatz „Vereinsbereich“ festgesetzt. Hier können zwei Gebäude, deren Umfang auf das notwendige Maß reduziert wird, mit entsprechenden Freiflächen errichtet werden.

Maß der baulichen Nutzung

Innerhalb des Hafenbereiches werden die bestehenden baulichen Anlagen mit einer Baugrenze versehen. Daran schließt sich unmittelbar der Bereich der zu errichtenden Ferienhausanlage an, die in ihrem Sinne aus dem bereits rechtsverbindlichen Plan übernommen wurde. Jedoch erhält dieser Bereich im Gegensatz zur früheren Festlegung keine Gliederung in zwei Baublocks, sondern eine großzügigere Festlegung in Form eines Baufensters. Damit soll dem Eigentümer eine individuellere Gestaltungsmöglichkeit eingeräumt werden. In offener Bauweise, mit maximal einem Geschoss und der Nutzung des Raumes unter Satteldächern kann hier eine umfangreiche Ferienhausanlage mit einer Grundflächenzahl von 0,4 entstehen. Alternativ dazu hat der Betreiber die Möglichkeit, sein Hotel zu erweitern. Die Baugrenze im südlichen Teil berücksichtigt sowohl die Notwendigkeit einer Randbegrünung des Gebietes, wie auch den Schutzstreifen der nahen Hochspannungsleitung.

Die durch die neue Halle entstehende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll durch die Festsetzung der Trauf- und Firsthöhe minimiert werden. Die Obergrenze bildet dabei die Höhenentwicklung der bestehenden Halle. Auch die vorhandene Hotelanlage wird durch Trauf- und Firsthöhe begrenzt.

Dem Ziel, die beiden Vereinsgebäude in die Streuobstwiese landschaftlich einzubinden, wird die Begrenzung auf ein Vollgeschoss und die Reduzierung der Grundflächenzahl auf 0,3 gerecht.

Die Größen der jeweiligen überbaubaren Fläche mit jeweils ca. 120 m² reichen aus, um hier ein entsprechendes Vereinsleben dauerhaft zu ermöglichen.

Stellplätze

Innerhalb des Hafengebietes steht für den Besucherverkehr der einzelnen Anlagen ein angemessenes Angebot an Stellplätzen zur Verfügung. Dieses reicht jedoch im Hinblick auf eine neue wirtschaftliche Ausnutzung, bei einer der Landschaft angemessenen Gestaltung der Freiflächen nicht aus, das notwendige Angebot für den ruhenden Verkehr auf dem Grundstück selbst bereitzustellen. Anders verhält es sich im Vereinsbereich. Hier soll auf Anlagen für den ruhenden Verkehr möglichst verzichtet werden. Stattdessen können links und rechts der Zufahrtstraße zum Yachthafen auf zwei eigens diesen Sondergebieten zugeordneten Stellplatzflächen Abstellmöglichkeiten in ausreichendem Umfang geschaffen werden. Es handelt sich hier um Bereiche, die zurzeit schon mit abgestellten Fahrzeugen belegt sind. Im Hinblick auf den Eingriff in Natur und Landschaft soll die Versiegelung 60 % der Fläche nicht überschreiten.

Verkehrsflächen

Das vorhandene gut ausgebaute Straßen- und Wegesystem reicht aus, um den zusätzlichen aus der Planung resultierenden Verkehr aufzunehmen. Ein weiterer Ausbau ist daher nicht erforderlich.

Von der B 416 biegt in südliche Richtung die Hauptzufahrtsstraße „Am Gülser Moselbogen“ ab. Von hier zweigt wiederum nach Osten die Straße „Am Gülser Bootshafen“ ab. Die gleiche Bezeichnung trägt auch der, der Mosel parallel verlaufende Weg, der beide Sondergebiete tangiert. Hier erfolgt nach der Realisierung der Planungsziele eine Einschränkung des Individualverkehrs, so dass diese Wegeverbindung vorrangig den Fußgängern dient.

Nicht überbaubare Flächen

Der überwiegende Teil des Geltungsbereichs wird entsprechend dem Planzweck als nicht überbaubar, als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Hier sollen im Wesentlichen gemäß den landespflegerischen Zielvorstellungen die bestehenden Streuobstwiesen dauerhaft gesichert und weiterentwickelt werden. Sie dienen zugleich dem Ausgleich für die noch entstehenden Eingriffe innerhalb der Sondergebiete.

Innerhalb dieser erfolgt auch für bestimmte Flächenteile eine Festsetzung über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie über das Anpflanzen bzw. den Erhalt von Vegetation gem. § 1 Abs.1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 25 a u. b BauGB.

Innerhalb der Grenzen des Überschwemmungsgebietes und des Abflussbereiches scheidet ohnehin eine Bebauung aus. Der Grenzverlauf ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Naturhaushalt und Landespflege

Eingriffsermittlung

Hier wird auf die umfangreichen Ausführungen innerhalb des LPB verwiesen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass als ausgleichsbedürftige Eingriffe die baulichen Anlagen innerhalb der Sondergebiete in Form der neuen Halle und der beiden Vereinsgebäude zu bezeichnen sind. Die Ferienhausanlage hätte auch nach der derzeit gültigen Rechtslage

zeichnen sind. Die Ferienhausanlage hätte auch nach der derzeit gültigen Rechtslage errichtet werden können.

Sowohl die Seepfadfinder als auch der Wasserskiclub befinden sich seit Jahrzehnten auf gepflegten Rasenflächen inmitten des Streuobstwiesenkomplexes. Insoweit handelt es sich bei der Zielsetzung im Rahmen der vorliegenden Planänderung und -erweiterung um die Verlegung im Flächenverhältnis bei den Seepfadfinder 1 : 1 sowie bei dem Wasserskiclub um die

Reduzierung der beanspruchten Fläche. Der durch die Planung erhöhte Bedarf an Flächen für den ruhenden Verkehr wird links und rechts der Zufahrtstraße auf einem Areal abgedeckt, dass gegenwärtig schon für Bootsanhänger und dergl. seinen Zweck erfüllt.

Hinsichtlich des Biotoppotenzials innerhalb des Geltungsbereiches bei mehr als 7 ha Gesamtfläche ist erkennbar, dass auf dem geringeren Teil derzeit schon Freizeiteinrichtungen vorhanden sind, ohne dass eine starke Veränderung der Biotopstruktur zu verzeichnen wäre. Mit entscheidend, die Planziele an dieser Stelle verwirklichen zu wollen, ist auch die Tatsache, dass der Landschaft durch Erschließungsmaßnahmen kein weiterer Raum entzogen wird.

Minimierung der Eingriffe

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 19 BNatSchG zu unterlassen oder wenn unvermeidbar auszugleichen oder zu kompensieren. Diesem Gebot wird der Änderungsplan bei der Verwirklichung der beabsichtigten Nutzungen durch folgende Planinhalte gerecht:

- Das zusätzliche Hallengebäude entsteht quasi im „Windschatten der bestehenden Anlagen“ und beeinträchtigt den Luftabfluss der Mosel daher nicht erheblich;
- Die Vereinsgebäude und die Halle werden so konzipiert, dass wertvoller Baumbestand nicht verloren geht.
- Die Deckung des Stellplatzbedarfes erfolgt im ohnehin beeinträchtigten Eingangsbereich.

Ausgleichsmaßnahmen

Für den durch die Eingriffe entwerteten Lebensraum schafft die Aufwertung der vorhandenen brachgefallenen Bestände durch Entbuschungsmaßnahmen etc. den notwendigen Ausgleich (Verhältnis ca. 1 : 3). Die Pflegemaßnahmen an den Bäumen selbst sorgen für einen Rückgang des Pilz- und Krebsbefalles der Bäume. Die Beschränkung der Versiegelung und die Forderung nach Versickerung des Oberflächenwassers zum Schutz des Wasserhaushaltes werden durch den Bebauungsplan festgelegt.

Im Einzelnen sind die landespflegerischen Maßnahmen auf den Seiten 24 ff des LPB detailliert aufgeführt.

Abwägung

Aufgrund der vorhandenen Flächenzuschnitte ist der im LPB geforderte 100%tige Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe vollständig möglich, wobei alle möglichen Maßnahmen im Geltungsbereich ausgeschöpft werden. Ein Teil des Geltungsbereiches wird nur nachrichtlich als Kompensationsmaßnahme dargestellt und übernommen, da hier schon eine Zuordnung zu den Eingriffen beim Bau des südlichen Anschlusses Güls festgesetzt worden ist.

Die neu festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und -flächen sind entsprechend der Eingriffsverhältnisse prozentual den Eingriffsflächen „Hafenbereich“, „Vereinsbereich“ und Stellplätze zugeordnet.

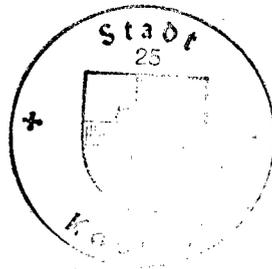
Vor dem Hintergrund, dass die Auswirkungen der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen sind und dass insgesamt der Bevölkerung mehr Landschaftsraum erschlossen wird, ist diese Maßnahmen als ausgewogen zu be-

trachten. Die Existenzsicherung zweier Betriebe, die damit verbundene Tourismusförderung sowie die Unterstützung von zwei Vereinen unterstreichen die geforderte Ausgewogenheit.

Kosten

Für die im LPB vorgeschlagenen landespflegerischen Maßnahmen (Entwicklung und Pflege, Herstellung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) im Geltungsbereich sind überschlägige Kosten in Höhe von 25.000 € ermittelt worden. Die Grunderwerbskosten sowie Kosten für Maßnahmen auf den nicht zugeordneten öffentlichen Grünflächen sind hierin nicht enthalten.

Ausgefertigt:
Koblenz, 09.12.2003



Stadtverwaltung Koblenz

Kulbe-Winermann
Oberbürgermeister